

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 47

- **Dieselskandal – Vorteilsausgleich bei Gewährung von Restschadenersatz**
BGH, Urteil vom 19.09.2022, AZ: VIa ZR 281/22

Wer einen vom Dieselskandal betroffenen Neuwagen von einem Händler kauft und das Fahrzeug anschließend weiterverkauft, kann einen Restschadenersatzanspruch gegen den Hersteller haben. Dass wäre dann der Fall, wenn der Händler das Fahrzeug auf Bestellung des Käufers vom Hersteller bezogen hat. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Gericht muss vor Festsetzung der Vergütung des bestellten Sachverständigen Plausibilitätsprüfung vornehmen**
OLG Hamm, Beschluss vom 08.08.2022, 22 U 125/15

Das Gericht hat die vom Gerichtssachverständigen in Rechnung gestellte Vergütung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint. Der Sachverständige ist verpflichtet, sämtliche einzelnen Arbeitsabschnitte mit Zeitaufwand aufzuschlüsseln, andernfalls kann das Gericht eine Kürzung der erstattungsfähigen Vergütung auf ein angemessenes Maß vornehmen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Mietwagenkosten nach Schwacke**
AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 08.02.2022, AZ: 2 C 1813/21

Wenn ein Geschädigter Mietwagenkosten nach dem Normaltarif geltend macht, ist von ihm nicht zu verlangen, dass er noch weitere, preisgünstigere Tarife suchen muss. Die erforderlichen Mietwagenkosten schätzt das AG Stuttgart-Bad Cannstatt nach Schwacke. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kürzung von Foto- und Schreibkosten in der Sachverständigenabrechnung**
AG Viechtach, Urteil vom 22.04.2022, AZ: 1 C 11/22

Fotos des Fahrzeugscheins und der FIN seien nicht erforderlich ebenso keine Schreibkosten für die Kostenkalkulation und auch nicht die Kosten einer Fahrzeugbewertung – so sieht es das AG Viechtach. Anstatt auf die maßgebliche Sicht des Geschädigten abzustellen, ob für diesen eine deutliche Überhöhung üblicher Preise erkennbar sein müsse, wurden vom Gericht offenbar nur die Textbausteine der Anwälte der Versicherung abgeschrieben. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Dieselskandal – Vorteilsausgleich bei Gewährung von Restschadenersatz**
BGH, Urteil vom 19.09.2022, AZ: VIa ZR 281/22

Hintergrund

Der Kläger erwarb im März 2014 für 28.368,40 € von einem Händler einen vom Dieselskandal betroffenen VW Passat als Neuwagen. Der Passat war mit einem Motor des Typs EA 189 ausgestattet.

Mit dem PKW fuhr der Kläger 158.701 km und veräußerte ihn dann im Juli 2021 für 6.500,00 €. Bereits im Januar 2021 hatte er Klage aufgrund der Abgasproblematik erhoben und Schadenersatz begehrt. Die Klage richtete sich gegen den Hersteller.

Die Beklagte erhob die Einrede der Verjährung und der Kläger verlor in beiden Instanzen (LG Kassel, Urteil vom 01.06.2021, AZ: 8 O 2355/20 und OLG Frankfurt, Urteil vom 13.01.2022, AZ: 15 U 219/21). Er ging in Revision und verfolgte sein Ziel von Schadenersatz in Höhe von gerundet 6.900,00 € weiter.

Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies zurück.

Aussage

Der BGH setzte sich zunächst mit dem Tatbestandsmerkmal des § 852 S. 1 BGB „auf Kosten des Verletzten ... erlangt“ auseinander. Die Erwägungen des Berufungsgerichts hielten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die unerlaubte Handlung müsse zu einem Vermögensnachteil des Geschädigten und zu einem Vermögensvorteil des Ersatzpflichtigen geführt haben.

Dabei müsse sich die Vermögensverschiebung nicht unmittelbar zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Geschädigten vollzogen haben. Hat der Geschädigte das Fahrzeug bei einem Händler bestellt und bestellte der Händler das bereitzustellende Fahrzeug hierauf wiederum beim Hersteller, schließen also Hersteller und Händler einen Kaufvertrag über das Fahrzeug aufgrund dessen der Hersteller gegen den Händler einen Anspruch auf Zahlung des Händlereinkaufspreises erlange, sei dem Grunde nach ein Anspruch aus §§ 826, 852 S. 1 BGB gegeben.

Der schadenauslösende Vertragsschluss zwischen dem Geschädigten und dem Händler einerseits und der Erwerb des Anspruchs auf Zahlung des Händlereinkaufspreises bzw. der Erwerb des Händlereinkaufspreises durch den Hersteller andererseits beruhen auf derselben, wenn auch mittelbaren Vermögensverschiebung. Nur wenn der Händler das Fahrzeug unabhängig von einer Bestellung des Geschädigten vor dem Weiterverkauf auf eigene Kosten und eigenes (Absatz-)Risiko erworben hätte, fehle es an dem für §§ 826, 852 S. 1 BGB erforderlichen Zurechnungszusammenhang.

Das Berufungsgericht hatte hierzu keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Es hätte noch abklären müssen, ob aufgrund des Fahrzeugkaufs des Klägers vom Händler die Beklagte gegen den Händler einen Kaufpreisanspruch erlangt hatte.

Sodann macht der BGH noch Ausführungen zur Vorteilsanrechnung beim Schaden. Aus der Sicht des BGH war der Vortrag des Klägers zu seinem Zahlungsbegehren in Höhe von rund 6.900,00 € nicht schlüssig. Sei das Vorbringen so zu verstehen, dass die Beklagte vom Händler aus dem zwischen den beiden geschlossenen Kaufvertrag eine Forderung in Höhe von 20.263,14 € erlangt habe, bestünde ein Anspruch des Klägers nach Anrechnung des vom Kläger in Höhe von 15.006,98 € zugestandenen Nutzungswerts und des Erlöses aus dem

Weiterverkauf in Höhe von 6.500,00 € nicht mehr. Dies ergebe sich aus den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs.

Ergibt sich nach Wiedereröffnung der Berufungsverhandlung, dass die Beklagte vom Händler mehr als 20.263,14 € erhalten habe, so müsse das Berufungsgericht beachten, dass aufgrund des Weiterverkaufs des Fahrzeugs während des laufenden Rechtsstreits an die Stelle des nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs der Marktwert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Weiterverkaufs tritt. Diesen könne das Berufungsgericht gemäß den Grundsätzen des § 287 ZPO schätzen.

Praxis

Der BGH als Revisionsinstanz hob das vorinstanzliche Urteil auf und verwies zurück. Zum einen stellte der BGH fest, dass der Käufer eines vom VW-Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs auch dann einen Anspruch aus § 852 BGB gegen den Hersteller haben kann, wenn er nicht unmittelbar von diesem erwarb, sondern vom Händler. Die Vermögensverschiebung müsse sich nicht unmittelbar zwischen Ersatzpflichtigem (Hersteller) und Geschädigtem vollzogen haben. Das Gericht muss abprüfen, ob der Händler das verkaufte Fahrzeug schon vor der Bestellung des Klägers auf eigene Kosten und eigenes (Absatz-)Risiko erworben hat. Dann besteht ein Anspruch aus § 852 S. 1 BGB gegen den Hersteller nicht.

- **Gericht muss vor Festsetzung der Vergütung des bestellten Sachverständigen Plausibilitätsprüfung vornehmen**

OLG Hamm, Beschluss vom 08.08.2022, 22 U 125/15

Hintergrund

Der Antragsteller – ein Dipl.-Ingenieur auf dem Gebiet der Chemischen Verfahrenstechnik – wurde vom Gericht für den Bereich Entsorgung und Verwertung von Abfällen neben drei weiteren Sachverständigen bestellt. Bezogen auf seine Tätigkeiten im Zeitraum von September 2021 bis Januar 2022 reichte der Antragsteller eine Abschlagsrechnung auf sein Honorar zur Erstattung ein. Darin stellte er der Landeskasse u.a. einen Zeitaufwand von 21,5 h für das „Aktenstudium aller zur Verfügung gestellter Unterlagen für Gerichtsverhandlung September 2021 – Januar 2022“ – insgesamt einen Betrag in Höhe von 5.206,25 € brutto in Rechnung. Die Kostenbeamtin wies 3.472,77 € an, wobei sie für das „Aktenstudium“ statt der in Rechnung gestellten 21,5 h lediglich 9 h ansetze.

Der Antragsteller widersprach der Kürzung. Die Stunden seien im Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallen und notwendig gewesen, um in der Verhandlung absolut verhandlungssicher zu sein. Die angesetzten 9 h seien offensichtlich willkürlich gewählt.

Das Gericht forderte den Antragsteller auf, genau zu erläutern, welche Handlungen in den 21,5 h für „Aktenstudium“ im Einzelnen genau erbracht wurden. Eine Stellungnahme des Antragstellers erfolgte nicht. Der als Antrag auf gerichtliche Festsetzung umgedeutete „Widerspruch“ hatte keinen Erfolg.

Aussage

Die von dem Sachverständigen geforderte Entschädigung ist nach Auffassung des Gerichts hinsichtlich der Position „Aktenstudium“ übersetzt. Insoweit sind lediglich 9 h statt der in Rechnung gestellten 21,5 h zu vergüten. Ausgehend von dem zutreffend gewählten Stundensatz in Höhe von 115,00 € ergibt sich demnach ein Betrag in Höhe von 1.035,00 € netto.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 JVEG erhält der Sachverständige neben dem Ersatz von Fahrtkosten und Entschädigung für sonstigen Aufwand (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 JVEG) für seine Leistung ein Honorar, das nach Stundensätzen zu bemessen ist. Die Höhe des Stundensatzes variiert je nach der Zugehörigkeit des Gutachtens zu einer bestimmten Honorargruppe (§ 9 Abs. 1 JVEG i.V.m. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1). Das Honorar wird gemäß § 8 Abs. 2 JVEG für jede Stunde der erforderlichen Zeit gewährt. In Ansatz gebracht werden kann nach der gesetzlichen Regelung nicht die tatsächlich aufgewendete, sondern nur die erforderliche Zeit.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist dabei als erforderlich nur derjenige Zeitaufwand anzusetzen, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen braucht, um sich nach sorgfältigem Aktenstudium ein Bild von den zu beantwortenden Fragen machen zu können und nach eingehenden Überlegungen seine gutachterliche Stellungnahme zu den ihm gestellten Fragen abgeben zu können. Dabei sind der Umfang des ihm unterbreiteten Streitstoffes, der Grad der Schwierigkeit der zu beantwortenden Fragen unter Berücksichtigung seiner Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet, der Umfang seines Gutachtens und die Bedeutung der Streitsache angemessen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Zeit richtig sind. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Angaben jeglicher gerichtlichen Kontrolle entzogen sind. Vielmehr hat eine Plausibilitätsprüfung der Rechnung zu

erfolgen. Anlass zur Nachprüfung besteht insbesondere dann, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint, die vorgelegte Zeiterfassung widersprüchlich oder unzureichend ist oder der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint und greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er außer jedem Verhältnis zu der tatsächlich erbrachten Leistung steht.

Dabei muss die Rechnung inhaltlich mehr ausweisen als nur die Endsumme der Gesamtvergütung. Um eine Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, ist eine angemessene Aufschlüsselung der einzelnen Arbeitsabschnitte vorzunehmen und sind die jeweils darauf entfallenden Stunden und Minuten anzugeben, auch wenn das JVEG insoweit keine Vorgaben enthält. Erfolgt keine Untergliederung der einzelnen Arbeitsschritte, ist wegen der fehlenden Möglichkeit einer Plausibilitätsprüfung eine Vergütung nicht zu gewähren. Ist die vorgelegte Zeiterfassung widersprüchlich oder unzureichend, kann das Gericht den Zeitaufwand schätzen und ggf. angemessen kürzen.

Aufgrund fehlender Konkretisierung der einzelnen Arbeitsschritte vermag der Senat die abgerechnete Stundenzahl des Antragstellers nicht plausibel nachzuvollziehen. Die übrigen, mit der Sache befassten Sachverständigen haben hingegen detailliert nach Handlungen und hierauf entfallende Zeitkontingente aufgeschlüsselte Rechnungen eingereicht und für das Aktenstudium eine deutlich geringere Stundenzahl angesetzt. Eine Stellungnahme des Antragstellers hierauf erfolgte nicht, sodass das Gericht den Zeitaufwand für das „Aktenstudium“ schätzen und die Rechnung angemessen auf insgesamt 9 h kürzen konnte

Der Zeitaufwand wurde auch nicht „willkürlich“ festgesetzt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird ein Richtwert von „Seiten je Stunde“ zugrunde gelegt. Dieser variiert, je nach Relevanz des Akteninhalts, von 50 bis zu 200 Seiten je Stunde. Diese Richtwerte beziehen sich auf das erstmalige Aktenstudium, wohingegen der Antragsteller seit 2018 mit der vorliegenden Sache betraut war.

Praxis

Grundsätzlich hat ein Gericht an den Angaben eines Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Zeit nicht zu zweifeln. Aber es darf nachprüfen, ob die angegebene Zeit auch erforderlich war.

Anlass hierfür besteht unter anderem dann, wenn der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint. Eine Kürzung der in Rechnung gestellten Stundenzahl muss eine konkrete, ausführliche und nachvollziehbare Begründung enthalten, was hier der Fall war. Neben dem Sachverständigen waren drei weitere Sachverständige bestellt, die jeweils für das Aktenstudium wesentlich weniger Zeit benötigten. Zudem war der Sachverständige bereits eingearbeitet, das Aktenstudium diente der Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung.

Und schließlich hatte das Gericht dem Sachverständigen Gelegenheit gegeben, seine Abrechnung nachvollziehbar darzulegen. Diese Gelegenheit blieb ungenutzt.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Mietwagenkosten nach Schwacke**
AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 08.02.2022, AZ: 2 C 1813/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin verfolgt mit der Klage die Zahlung weiterer Reparaturkosten sowie die Freistellung von den restlichen Mietwagenkosten. Die Klägerin hatte unmittelbar nach dem Unfallgeschehen ein Sachverständigengutachten eingeholt und sodann die Reparatur auf Grundlage des Gutachtens in Auftrag gegeben. Für die Reparatur des Fahrzeugs wurden der Klägerin insgesamt 5.991,09 € in Rechnung gestellt.

Auf diese Rechnung regulierte die Beklagte lediglich 5.848,86 €. Sie ist der Ansicht, dass die von der Werkstatt berechneten Lackierkosten nicht angemessen sind.

Aussage

Hinsichtlich der ausstehenden 142,23 € für die Reparatur des Fahrzeugs ist das AG Stuttgart-Bad Cannstatt der Ansicht, dass die Beklagte aufgrund des den Schädiger treffenden Werkstattrisikos zur Zahlung verpflichtet ist.

Hierzu führt das Gericht wörtlich aus:

„Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde.“

Hinsichtlich der Mietwagenkosten wurden der Klägerin weitere 289,07 € zugesprochen, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Gemäß §249 Abs. 2 S. 1 kann die Klägerin die Mietwagenkosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei muss der Geschädigte, der den ortsüblich angemessenen Normaltarif geltend macht, keine weiteren Erkundigungs- und Nachforschungspflichten erfüllen.

Das AG Stuttgart-Bad Cannstatt schätzt dabei die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Schwacke-Liste.

„Hieran ändert auch das Urteil des OLG Stuttgart vom 11.12.2019 - 3 U 8 / 19 nichts, da lediglich die Anwendung der Berechnungsmethode Fracke nicht beanstandet wird und nicht etwa die Schwacke-Liste als ungeeignet angesehen wird. Es sind die Werte der Schwacke-Liste zu Grunde zu legen, die Klägerin muss sich jedoch im Wege der Vorteilsausgleichung und Eigensparnis einen Abzug von 10 % anrechnen lassen.“

Daneben sind die Kosten der Kaskoversicherung voll ersatzfähig, die Geschädigte hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass ihre Haftung beschränkt wird. Auch die Kosten für Zustellung und Abholung des Fahrzeugs sind von der Beklagten zu erstatten. Der Klägerin war es nicht zuzumuten mit ihrem beschädigten Fahrzeug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln die

Vermietungsstelle aufzusuchen. Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme eines Mietwagens ist für das Gericht durch die in acht Tagen gefahrenen 311 km hinreichend belegt.

Praxis

Hervorzuheben ist, dass das AG Stuttgart-Bad Cannstatt die Mietwagenkosten weiterhin anhand der Schwacke-Liste schätzt, während das OLG Stuttgart in einem Urteil von 2019 die Fracke-Methode als geeignete Schätzgrundlage angesehen hat.

- **Kürzung von Foto- und Schreibkosten in der Sachverständigenabrechnung**
AG Viechtach, Urteil vom 22.04.2022, AZ: 1 C 11/22

Hintergrund

Nach Erstellung eines Gutachtens kürzte die Versicherung die Honorarabrechnung des Sachverständigen um knapp 65,00 €. Auf die Klage sprach das Gericht zwar weitere Sachverständigenkosten zu, kürzte aber bei den Nebenkosten um rund 10,00 €.

Aussage

Die Abtretung ist wirksam und der Kläger aktivlegitimiert. Die Abtretungserklärung sieht klar vor, dass der Geschädigte, soweit er vom Kläger in Anspruch genommen wird, einen Anspruch auf Rückabtretung gegen den Schädiger und dessen Versicherung hat. Insoweit erwächst dem Geschädigten lediglich ein geringer Nachteil (Geltendmachung des Anspruchs auf Rückabtretung), wohingegen der Vorteil überwiegt, dass der Sachverständige sich zunächst selbst mit der Versicherung auseinandersetzt und bei dieser die Zahlung seiner Vergütung zu erreichen versucht. Er wendet sich also gerade nicht gleich an den Geschädigten und verlangt von diesem seine Vergütung, die dieser dann wiederum bei der Versicherung einfordern kann. Auf diese Weise wird zugunsten des Geschädigten vermieden, dass dieser zunächst in „Vorleistung“ gehen muss.

Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadenbehebung verlangt vom Geschädigten nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss zuvor keine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (entgegen AG Paderborn, Urteil vom 06.03.2014, AZ: 58 C 410/13; AG Bonn, SP 2014, 239), keine Kostenvoranschläge einholen (vgl. LG Hamburg, SP 2012, 87) und keinen Preisvergleich anstellen (vgl. AG Frankfurt, Urteil vom 30.05.2014, AZ: 31 C 779/14).

Das Gericht schätzt die erforderlichen Sachverständigenkosten auf Grundlage der BVSK-Honorarbefragung. Das angemessene Grundhonorar (ohne Mehrwertsteuer) bestimmt sich nach dem BVSK 2020 HB V Korridor, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzuwenden ist, dazu kommen 50 % Aufschlag des oberen Betrags minus des unteren Betrags des Korridors, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist.

Erstattungsfähig sind zudem die für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens erforderlichen Nebenkosten – und zwar Fahrtkosten von 0,70 € je km, Fotokosten mit 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des zweiten Fotosatzes, Porto/Telefon pauschal mit 15,00 €, Schreibkosten mit 1,80 € je Seite und 0,50 € je Kopie. Weitere Nebenkosten sind nicht erstattungsfähig, da sie entsprechend der Umfrage nicht üblich sind, letztlich als Teil des Grundhonorars und nicht als gesondert zu vergüten anzusehen sind. Beispielsweise können hierzu genannt werden Stundenlöhne für die Fahrzeit, Kosten für Datenbanken (z.B. AUDATEX etc.) oder Kosten für den Ausdruck des Originalgutachtens.

Eine Beanstandung einer Rechnung eines Sachverständigen trotz überzogener Nebenkosten, eigentlich unzulässiger Nebenkostenarten oder zu hoher Zusatzleistungen kommt nur dann in Betracht, wenn der Gesamtbetrag der Honorarabrechnung über der Summe des oben genannten erstattungsfähigen Grundhonorars sowie der erstattungsfähigen Nebenkosten liegt. Es kann nicht der Sachverständige benachteiligt werden, der ein niedrigeres Grundhonorar, dafür aber höhere Nebenkosten verlangt (oder umgekehrt), wenn das Gesamthonorar andere Gesamthonorare von Sachverständigen in vergleichbaren Fällen nicht übersteigt.

Im Streit standen hier insbesondere die Fotokosten sowie die Schreibkosten.

In Bezug auf die Fotokosten sind lediglich 27 der 29 Fotos erforderlich. Einem Sachverständigen steht ein Einschätzungsspielraum zu. Insoweit waren die Detailaufnahmen nicht zu beanstanden. Jedem der Lichtbilder waren neue Schadendetails zu entnehmen. Auch die Aufnahmen des Vorschadens sind nicht zu beanstanden, da dieser Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert hat. Nicht zu ersetzen sind hingegen die Kosten der Lichtbilder, die die Zulassungsbescheinigung und das Fabrikschild mit FIN zeigen. Diese dienen lediglich der Zuordnung des Gutachtens zu dem Fahrzeug. Die Daten ergeben sich jedoch bereits aus dem Gutachten selbst und den Übersichtsfotos mit Kennzeichen. Es ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um eine Gedankenstütze des Sachverständigen für die spätere Ausarbeitung des Gutachtens handelt. Zu ersetzen ist hingegen die Aufnahme, die insbesondere den Kilometerstand anzeigt. Hierbei handelt es sich um eine werterhebliche Tatsache, die im Unterschied zu den Daten des Fahrzeugscheins auch stetiger Veränderung unterliegt.

In Bezug auf die Schreibkosten sind nur die ersten acht Seiten ansetzbar. Bei den restlichen Seiten handelt es sich um die Reparaturkostenkalkulation, die in der Regel ohne Veränderung in das Dokument eingefügt werden kann beziehungsweise automatisch durch das System in das Dokument integriert wird. Ein zusätzlicher Aufwand für eine Schreibkraft ist daher zu vernachlässigen. Die Abgrenzung der „geschriebenen“ Seiten zu der Kalkulation wird auch durch die am Ende der achten Seite befindliche Unterschrift des Sachverständigen deutlich. Allerdings waren für die Seiten, die lediglich die Kalkulation enthalten, Druckkosten in Höhe von 0,50 € je Seite anzusetzen. Bei den Kopierkosten waren alle 14 Seiten zu berücksichtigen, da hier der Aufwand nicht davon abhängt, ob die Seite geschrieben oder integriert wurde.

Praxis

Das AG Viechtach meint, bestimmte Nebenkosten seien nach der „Umfrage“ – gemeint sein wird die BVSK-Honorarbefragung – nicht üblich und dem Grundhonorar zuzurechnen. Eine Nebenkostenbefragung führt der BVSK aber überhaupt nicht durch – aus gutem Grund: Denn der BGH hatte das 2016 beanstandet. Eine Aussage, welche Nebenkosten üblich sind und welche nicht, kann der Honorarbefragung daher überhaupt nicht entnommen werden.

Dass nachweisbar angefallene Kosten für eine AUDATEX-Abfrage zu ersetzen sind, hätte das AG Viechtach stattdessen der BGH-Rechtsprechung entnehmen können (z.B. Urteil vom 26.04.2018, AZ: VI ZR 50/15).

Auch bei der Frage, ob nun 29 oder 27 Fotos zu ersetzen sind, kommt es nach der Rechtsprechung des BGH allein darauf an, ob der Geschädigte die verlangten Preise für plausibel halten darf. Fotos, die die Zulassungsbescheinigung und das Fabrikschild mit FIN zeigen, dienen nicht nur der Zuordnung des Gutachtens zum Fahrzeug. Sie dienen der beweissicheren Dokumentation, was angesichts des umfassenden Bestreitens sämtlicher Tatsachen durch die Versicherer auch dringend angezeigt ist.